

221021.0853-K

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg

Vom 24. Oktober 1996

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg vom 5. Dezember 1994 (KWMBI II 1995 S. 277) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Überschreitet ein Student aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Fristen der Absätze 3 und 5, gewährt ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist; diese läuft, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, bis zum nächsten regulären Prüfungstermin.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Abschluß des Prüfungsverfahrens“ durch die Worte „Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Aushändigung des Prüfungszeugnisses“ durch die Worte „Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses“ ersetzt.

3. In § 22 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „Beginn“ durch die Worte „Beginn der Vorlesungszeit“ ersetzt.

4. In § 23 Abs. 3 Satz 1 wird das Zitat „§ 24 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 24 Abs. 4“ ersetzt.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bis zu drei Teil- oder Fachprüfungen dürfen ein zweites Mal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4; das Zitat „Absatz 1 bis 5“ wird durch das Zitat „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

6. An § 28 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Wahl der Prüfungsfächer (Absatz 3 Nr. 1) bindet den Kandidaten bis zum Abschluß seines Studiums.“

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Abgabetermin der Diplomarbeit neu fest.“

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wiederholung muß spätestens beim übernächsten Prüfungstermin nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.“

bb) In Satz 4 werden die Worte „ganz besonderer“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Anerkennung des Ersatzes von Fachprüfungen gemäß § 9 Abs. 6 wirkt auch für Wiederholungsprüfungen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

9. § 37 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wiederholung nach Absatz 1 muß spätestens beim übernächsten Prüfungstermin nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Blockprüfung erfolgen.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bereits begonnene Prüfungs- und Prüfungswiederholungsverfahren werden nach der bisher geltenden Fassung der Diplomprüfungsordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 31. Juli 1996 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 17. Oktober 1996 Nr. X/4 - 5466a (5) - 6/147 584.

Regensburg, den 24. Oktober 1996

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 24. Oktober 1996 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Oktober 1996 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Oktober 1996.